

Gemeinde :	Kirchdorf
Ortsteil	Kirchdorf
Landkreis :	Biberach

Bebauungsplan M 1:500
 Gewerbegebiet
 „H e u w e g
 N o r d I I “

Das Anzeigenschild ist
 § 11 Abs. 1 Nr. 1
 Abs. 1 Nr. 1
 Abs. 1 Nr. 1

Biberach, den 7. Juni 1992



[Handwritten signature]

Ltd. Bauamtsdirektor

BIBERACH, DEN 23.6. 1992 PLAN - NR:III 40- 7/6
AMT FÜR KREISPLANUNG UND UMWELTSCHUTZ

ZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE:

NUTZUNGSART	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHFORM

TRAUFHÖHE

GEb EINGESCHRÄNKTES GEWERBE GEBIET
(siehe Textteil § 2 Nr. 2)

GE GEWERBE GEBIET

 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

 VORHANDENE GRENZEN

 GRENZEN ENTFALLEN

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

 BAUGRENZE

 SICHTFLÄCHE / SICHTWINKEL SW

 PFLANZGEBOT PFG

 BAUMBESTAND VORHANDEN

 GEPLANTE GRENZEN

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

 GEHWEGFLÄCHE

 EIN UND AUSFAHRTSVERBOT

 FIRSTRICHTUNG

 ÖFFENTLICHES GRÜN

 ERSATZPFLANZUNGEN FÜR ENTFALLENDE BÄUME

Textteil zum Bebauungsplan "Heuweg Nord II"**A. Rechtsgrundlagen**

1. §§ 1, 2, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132).
3. §§ 1 - 3 und Anlage Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
4. §§ 3, 6, 7, 13 und 73 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, berichtigt 1984 S. 519), geändert durch Gesetze vom 1.4.1985 (GBl. S. 51), 12.2.1988 (GBl. S. 55) und vom 17.12.1990 (GBl. S. 426).
5. Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB) vom 25.8.1987 (GBl. S. 329).

B. Festsetzungen§ 1 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Baugebiets ist durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

⇒ Jeweils nach Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone):

1. Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO
2. eingeschränktes Gewerbegebiet (GEB) § 8 BauNVO i. Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO: zulässig sind nur GE-Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die nach der TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Baugebiete dürfen nicht überschritten werden:

Im Gewerbegebiet tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A),
im eingeschränkten Gewerbegebiet tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

§ 3 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 20 BauNVO)

1. Geschößzahl: Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)
2. Grundflächenzahl (GRZ): Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)
3. Geschößflächenzahl (GFZ): Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)
4. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstwert.

§ 4 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone).

§ 5 Äußere Gestaltung (§ 73 LBO)

1. Dachform und Dachneigungen: Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)
2. Dachdeckung: Ziegel oder rotbraune Dacheindeckungsmaterialien. Senkrechte, in Verbindung mit dem Dach verkleidete Wandflächen sind einheitlich zu gestalten. Metallisch glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig.
3. Gebäudestellung: Siehe Eintrag im Plan (Firstrichtung).
4. Sockelhöhen: Die EFH-Höhen der einzelnen Gebäude sind bis max. 0.30m über OK fertiger Fahrbahn der jeweiligen Erschließungsstraße zulässig
5. Werbeanlagen (§ 2 Abs. VIII LBO): Werbeanlagen und Automaten, soweit sie nach § 13 Abs. III LBO überhaupt zulässig sind, dürfen nur an Gebäuden angebracht werden. Sie sind nach §§ 51, 52 II der LBO genehmigungspflichtig. Anlagen der Außenwerbung auf den nicht bebaubaren Flächen sind verboten.

§ 6 Gestaltung der befestigten Flächen sowie der Einfriedungen und der Gemeinschaftsanlagen

1. Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen sind mit Hartbelägen zu versehen, Kies- und Schotterwege sind möglich.
2. Grundstückseinfriedung (§ 73 Abs. 1 Ziff. 5 LBO):
 - a) Zäune und Hecken, Spann- oder Maschendrahtzäune, in die eine freie Bepflanzung einwachsen kann, sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig; dicht gepflanzte Hecken sind ebenfalls bis zu dieser Höhe erlaubt.
 - b) Mit allen Einfriedungen und Bepflanzungen ist von der öffentlichen Fahrbahnfläche (nicht Gehweg) ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Die Abstände nach dem Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten.
3. Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch): Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von sichtbehindernder Bepflanzung, Einfriedung und Nutzung über 0,70 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten.
4. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern: Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,50 m, Sockelmauern über 0,20 m sowie Stützmauern sind genehmigungspflichtig. Die vorgesehenen Höhen- und Geländeverhältnisse sind in den Bauvorlagen mit Höhenangaben - bezogen auf NN - im Schnitt und in den Ansichten mit Anschluß des Nachbargrundstückes darzustellen.

§ 7 Pflanzgebot

1. Eine starke Eingrünung des gesamten Baugebietes, auch außerhalb der ausgewiesenen Flächen mit Pflanzgebot, ist erwünscht. Auf den Flächen mit Pflanzgebot (PFG) sind in Absprache mit dem Landschaftspfleger des Landratsamtes einheimische Sträucher, Gehölze und Bäume zu pflanzen.
2. Unbebaute Flächen innerhalb der Baugrundstücke, soweit sie nicht aus betrieblichen Gründen befestigt werden, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

§ 8 Nebengebäude und Garagen

- 1. Zahl der Stellplätze entsprechend dem Garagenerlaß. Sie sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 2. Garagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten.
Dachform der Garagen: Satteldach mit gleicher Dachneigung wie Hauptgebäude.
- 3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

§ 9 Versorgungsanlagen und Leitungen

Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Bebauung der Flächen geht ebenfalls zu Lasten des Bauenden.

Die Grundwasserbeobachtungsstellen B 2 und B 3 sind zugänglich zu halten.

§ 10 Baugrundbeschaffenheit

Hinweis:

In Teilbereichen des Plangebietes - insbesondere Flurstücke 140 und 150 - wurde früher Kies abgebaut. Die ausgebeuteten Abbauflächen sind in der Zeit von 1975 bis heute durch Ablagerungen von Bauschutt und Erdaushub wiederaufgefüllt worden. Die Auffüllhöhe beträgt ca. 3 - 4 m. Bei Ausschachtungen bzw. Gründungsarbeiten muß deshalb mit erhöhtem Aufwand und eventuellen besonderen Maßnahmen gerechnet werden.

Anerkannt:

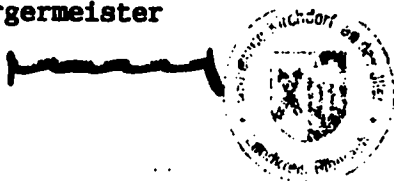
Kirchdorf, den 23. Juni 1992
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Kirchdorf, den 25.11.1992

Bürgermeister



Gefertigt:

Biberach, den 10.4.1989

Amt für Kreisplanung
und Umweltschutz

Geändert:

Biberach, den 24.3.1992

23.6.1992